# Satzung des Sportvereins 1926 Südkirchen e.V.

**Stand: März 2023**

## Inhalt


**Seite**

**Präambel** 2

**A. Allgemeines**
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Vereinsfarben, Vereinslogo und Geschäftsjahr 3
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins 3
§ 3 Verbandsmitgliedschaften 4

**B. Vereinsmitgliedschaft**
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft 4
§ 5 Arten der Mitgliedschaft 4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft 5
§ 7 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste 5

**C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**
§ 8 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug 6
§ 9 Mitgliederechte minderjähriger Vereinsmitglieder 6
§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins 7

**D. Vereinsstruktur und Organe des Vereins**
§ 11 Vereinsstruktur 7
§ 12 Die Vereinsorgane 7
§ 13 Die Mitgliederversammlung 8
§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung 10
§ 15 Das Präsidium 10
§ 16 Der Verwaltungsrat 11
§ 17 Die Abteilungen 11
§ 18 Der Ehrenrat 12


# Satzung des Sportvereins 1926 Südkirchen e.V.

**Stand: März 2019**

**E. Sonstige Bestimmungen**
§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit 12
§ 20 Kassenprüfer*innen 13
§ 21 Vereinsordnungen 13
§ 22 Haftung 13
§ 23 Datenschutz 14

**F. Schlussbestimmungen**
§ 24 Auflösung des Vereins 14
§ 25 Gültigkeit dieser Satzung 15

Anhang 1 „Vereinsstruktur 15

# Präambel

**Der Sportverein 1926 Südkirchen e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger*innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter*innen orientieren:**

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein Schutzkonzept. Das Schutzkonzept sieht insbesondere Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein vor.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung

# A. Allgemeines

## § 1 Name, Sitz, Vereinsregistereintrag, Vereinsfarben, Vereinslogo, und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1926 gegründete Verein führt den Namen Sportverein 1926 Südkirchen e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Nordkirchen, Ortsteil Südkirchen, im Kreis Coesfeld und ist in das Vereinsregister beim Amtsgerichtes Coesfeld unter der Nr. 6318 eingetragen
3. Die Farben des Vereins sind blau und weiß. Das Logo sieht wie folgt aus:

   Es kann für einzelne Abteilungen oder Sportarten nach Genehmigung des Präsidiums abgewandelt werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
   - entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
   - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
   - die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
   - die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
   - die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und-maßnahmen,

## § 1 Name, Sitz und Vereinsregistereintrag

1. Der Verein führt den Namen Sportverein 1926 Südkirchen e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüdinghausen unter der Nr. 318 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Nordkirchen, Ortsteil Südkirchen, im Kreis Coesfeld.

## § 22 Vereinsfarben und Vereinslogo

1. Die Farben des Vereins sind blau und weiß.
2. Das von allen Abteilungen des Vereins zu benutzende Logo sieht wie folgt aus:

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes sowie der Jugend- und Altenhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine außerordentlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Helfer*innen,
- die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine außerordentlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Vereine SV Südkirchen, FC Nordkirchen und SC Capelle bedienen sich zur Verwirklichung ihrer Zwecke, hier Jugendfußball aller Altersklassen, als Hilfsperson der Jugendspielgemeinschaft Nordkirchen- Südkirchen-Capelle, kurz JSG NordSüdCap in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, kurz GbR. Mittels eines Überlassungsvertrags obliegt den Stammvereinen die Aufsicht über die Hilfsperson. Die weisungsgemäße Verwendung der zugewandten Mittel wird geprüft und sichergestellt.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderheilstätte Nordkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 3 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
   - im Kreissportbund Coesfeld und
   - in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelwerke der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand über den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

3. Die Vereine SV Südkirchen, FC Nordkirchen und SC Capelle bedienen sich zur Verwirklichung ihrer Zwecke, hier Jugendfußball aller Altersklassen, als Hilfsperson der Jugendspielgemeinschaft Nordkirchen- Südkirchen-Capelle, kurz JSG NordSüdCap in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, kurz GbR. Durch den Überlassungsvertrag obliegt den Stammvereinen die Aufsicht über die Hilfsperson. Die weisungsgemäße Verwendung der zugewandten Mittel wird geprüft und sichergestellt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderheilstätte Nordkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, kann das Präsidium bzw. der jeweilige Abteilungsvorstand anlassbezogen Delegierte benennen und die erforderlichen Stimmrechte übertragen. Zu Delegierten können neben Vereinsmitgliedern ohne Funktion auch die Mitglieder des Präsidiums oder der Abteilungsvorstände bestellt werden.

# B. Vereinsmitgliedschaft

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Es ist ein Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines / einer Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter*innen in Textform.
4. Über die Aufnahme entscheiden die Abteilungsvorstände. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Weitere Einzelheiten hierzu regelt die Geschäfts- und Finanzordnung des Vereins.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
6. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
7. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht an Dritte übertragen werden.

## § 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
   - aktiven Mitgliedern
   - passiven Mitgliedern
   - außerordentlichen Mitgliedern
   - Ehrenmitgliedern.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich ihren Beitritt erklärt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheiden die Abteilungsvorstände. Weitere Einzelheiten hierzu regelt die Geschäfts- und Finanzordnung des Vereins.
3. Aktive Sportlerinnen und Sportler des Vereins müssen ordentliche Mitglieder sein.
4. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht an Dritte übertragen werden.

## § 6 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilungen, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und / oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des nicht.
4. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
5. Personen, die sich in ganz besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Präsidiums ausschließlich durch die Mitgliederversammlung, wenn Zweidrittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
   - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
   - durch Ausschluss aus dem Verein;
   - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
   - durch Tod;
   - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person (außerordentliche Mitglieder)
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende des Halbjahres (30.06.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## § 7 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind alle Personen, die das 18. Lebens-jahr vollendet haben. Sie können in der Mitgliederversammlung wählen und gewählt werden.
Es kann zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterschieden werden.

## § 8 Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben in der Mitgliederver-sammlung kein Stimmrecht, sondern wählen den Jugendvorstand ihrer Abteilung.

## § 9 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in ganz besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Präsidiums ausschließlich durch die Mitgliederversammlung, wenn Zweidrittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

## § 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich spätestens bis zum 30.11. eines Jahres bei dem entsprechendem Abteilungsvorstand oder dem Präsidium des Vereins eingehen.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den zuständigen Abteilungsvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
   - nach erfolgter Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht innerhalb von vier Wochen gezahlt hat
   - das Ansehen des Vereins schwer schädigt
   - grob gegen Zwecke und Interessen des Vereins verstößt.

## § 7 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
    1. grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
    2. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
    3. sich grob unsportlich verhält;
    4. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
    5. gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
2. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Präsidium unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
5. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch das Präsidium erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.
7. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Präsidiums, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

# C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

## § 8 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.
2. Die Verteilung dieser Einnahmen auf die einzelnen Abteilungen erfolgt unter Berücksichtigung der aktuellen Mitgliederbestandslisten der zahlenden Mitglieder. Ein bestimmter Anteil hiervon fließt dem Gesamtverein zu.
3. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
5. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beiträge, Gebühren und Umlagen zum Fälligkeitstermin eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
8. Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
9. Der jeweilige Abteilungsvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
10. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können vom Verwaltungsrat von der Beitragspflicht befreit werden.
11. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäfts- und Finanzordnung des Vereins.

## § 10 Beiträge

1. Grundsätzlich hat jedes Mitglied einen Jahresbeitrag zu zahlen, der nur von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden kann. Die Verteilung dieser Einnahmen auf die einzelnen Abteilungen erfolgt unter Berücksichtigung der aktuellen Mitgliederbestandslisten der zahlenden Mitglieder. Ein bestimmter Anteil hiervon fließt dem Gesamtverein zu.
2. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäfts- und Finanzordnung des Vereins.
3. Über Beitragsfreistellungen entscheidet der jeweilige Abteilungsvorstand.

## § 9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter*innen ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter*innen sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

## § 10 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter*innen und Übungsleiter*innen Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
    - Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro;
    - befristeter bis maximal sechsmonatigen Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb
3. Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

## § 8 Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, sondern wählen den Jugendvorstand ihrer Abteilung.

# D. Organe des Vereins

## § 11 Vereinsstruktur

1. Der Verein hat folgende Struktur:

   siehe **Anlage 1 „Vereinsstruktur“** Seite 15

2. Die Abteilungen des Vereins verwalten sich in wirtschaftlicher Hinsicht weitgehend selbst. Weitere Einzelheiten regeln die Geschäfts- und Finanzordnungen der Abteilungen.
3. Innerhalb der Abteilungen besteht die Möglichkeit, Jugendabteilungen und Jugendvorstände einzurichten. Weiteres regelt § 17 dieser Satzung.
4. Die Abteilungen können nur unmittelbar am Geschäftsverkehr teilnehmen, soweit es die sportfachliche Zuständigkeit ihres Bereiches betrifft. Darüber hinaus gehende Angelegenheiten sind Aufgaben des Präsidiums.
5. Alle sportlichen und sonstigen Veranstaltungen der Abteilungen sind den Abteilungsvorständen und dem Präsidium mitzuteilen.

## § 12 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- der Verwaltungsrat
- die Abteilungsvorstände
- der Ehrenrat

## § 3 Vereinsstruktur

1. Der Verein gliedert sich in folgende Abteilungen:
   a. Fußballabteilung
   b. Hallen- und Breitensportabteilung
2. Die beiden Abteilungen des Vereins verwalten sich in wirtschaftlicher Hinsicht weitgehend selbst. Weitere Einzelheiten regeln die Geschäfts- und Finanzordnungen der Abteilungen.
3. Innerhalb der Abteilungen besteht die Möglichkeit, Jugendabteilungen und Jugendvorstände einzurichten. Weiteres regelt § 17 dieser Satzung.
4. Die Abteilungen können nur unmittelbar am Geschäftsverkehr teilnehmen, soweit es die sportfachliche Zuständigkeit ihres Bereiches betrifft. Darüber hinaus gehende Angelegenheiten sind Aufgaben des Präsidiums.
5. Alle sportlichen und sonstigen Veranstaltungen der Abteilungen sind den Abteilungsvorständen und dem Präsidium mitzuteilen.

## § 11 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

a. die Mitgliederversammlung
b. das Präsidium
c. der Verwaltungsrat
d. die Abteilungsvorstände
e. der Ehrenrat

## § 13 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30.04. durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Verwaltungsrat durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 3.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter*in. Der/Die Versammlungsleiter*in bestimmt den/die Protokollführer*in. Der/Die Versammlungsleiter* in kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine

## § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in jedem Jahr statt und muss bis zum 30.04. eines Jahres durchgeführt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
   - Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer
   - Entlastung des Präsidiums
   - Satzungsänderungen
   - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
   - Ernennung von Ehrenmitgliedern
   - Sonstige Angelegenheiten von weit reichender Bedeutung
   - Abberufung des Präsidiums
   - Auflösung des Vereins

## § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium. Sie muss mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin durch Aushang an den Sportstätten bekannt gegeben und danach unmittelbar durch mindestens eine Pressenotiz in den RuhrNachrichten veröffentlicht werden. Gleichzeitig mit der Einladung ist die vorgesehene Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Die Tagesordnung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:
   a. Bericht des Präsidiums und der Abteilungen
   b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer zum Stichtag 31.12.
   c. Entlastung des Präsidiums
   d. Wahlen des Präsidiums
   e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

   Anträge zu Satzungsänderungen sind mit der Einladung im Wortlaut bekannt zu geben.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung können die einzelnen Organe sowie jedes ordentliche Mitglied stellen. Diese sind spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich mit Begründung einzureichen.

Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter*in und von dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.
10. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
11. Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln gewählt. Es ist der/die Kandidat*in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein*e Kandidat*in im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der/die Kandidat*in, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl wird die Wahl so oft wiederholt, bis ein*e Kanditat*in die meisten Stimmen erhält. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidat*innen das Amt angenommen haben.
12. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Präsidium bis zum 31. Januar des Jahres zugehen.
13. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrates haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
14. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der

## § 14 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident des Vereins bzw. sein Vertreter. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums und bei der Wahl des Präsidenten wird der Vorsitz von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geführt.
3. Dringlichkeitsanträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung können mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich offen durchgeführt. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 5 anwesende Mitglieder dieses wünschen.
5. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ein Mitglied des Vereins darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst, einem seiner Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn sie
   - das Präsidium beschließt oder
   - von mindestens zwanzig ordentlichen Mitgliedern schriftlich beantragt wird.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Verwaltungsrat per Beschluss fest.

15. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
16. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
17. Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Antragsberechtigt sind:
    - der Verwaltungsrat
    - die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Fünftel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.
18. Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an den Präsidenten, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des Präsidiums des Vereins zu richten. Der Präsident, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Präsidiums, haben innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages, im Übrigen nach dem Beschluss des Verwaltungsrates, das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.
19. Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Verein maßgeblich. Der Präsident, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Präsidiums, bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.
20. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform bekanntzumachen.

21. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

## § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Präsidiums;
- Entgegennahme der Gesamthaushaltsplanung durch das Präsidium;
- Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
- Entlastung des Präsidiums;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
- Wahl der Kassenprüfer*innen
- Beschlussfassung über Umlagen;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge (gem. § 13 Abs. 12).

## § 15 Präsidium

1. Das Präsidium besteht gem. § 26 BGB aus
   - dem/der Präsidenten*in
   - dem/der Vizepräsident*in
   - dem/der Finanzleiter*in
   - dem/der Geschäftsführer*in.

   Für den/die Finanzleiter*in und den/die Geschäftsführer*in können ebenfalls Stellvertreter*innen gewählt werden.
2. Die Bestellung der Mitglieder des Präsidiums erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Präsidiumsmitglieder – darunter Präsident*in und / oder Vizepräsident*in – vertreten.
4. Aufgabe des Präsidiums ist die Leitung und Geschäftsführung des Gesamtvereins. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die

## § 23 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## § 15 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
   - dem Präsidenten
   - Stellvertreter des Präsidenten (Vizepräsident)
   - dem Finanzleiter
   - dem Geschäftsführer.

   Für den Finanzleiter und den Geschäftsführer können ebenfalls Stellvertreter gewählt werden.
2. Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
   - Einberufung der Mitgliederversammlung
   - Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
   - Führung des Gesamtvereins

Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

5. Aufgaben des Präsidiums im Rahmen der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
    - Aufstellung des Gesamthaushaltsplans und eventueller Nachträge unter Berücksichtigung der Haushaltspläne der Abteilungen
    - Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
6. Das Präsidium kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
7. Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht gleichzeitig Mitglied eines Abteilungsvorstandes sein. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Präsidiums ist nicht zulässig.
8. Das Präsidium bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist.
9. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
10. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss eine/n Nachfolger*in bestimmen.
11. Sitzungen des Präsidiums werden durch den/die Präsident*in, bei dessen/deren Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Präsidiums, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Im Falle einer Abwesenheit oder Verhinderung können jeweilige Stellvertreter das Präsidium ergänzen. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Sitzung des Präsidiums je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/Präsidentin.
12. Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Präsidiumsmitglieder – darunter der Präsident oder sein Stellvertreter – vertreten.
4. Das Präsidium wird grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahlen sind zulässig. Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht gleichzeitig Mitglied eines Abteilungsvorstandes sein.
5. Bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung kann das Präsidium von der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit vorzeitig abberufen werden.
6. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während seiner Amtszeit aus, so kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für die verbleibende Zeit eine Ersatzwahl oder durch den Verwaltungsrat eine kommissarische Neubesetzung vorgenommen werden, sofern nicht von vornherein ein Stellvertreter gewählt wurde.

## § 16 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus
   - dem Präsidium
   - den Abteilungsvorständen gemäß § 17 Abs. 2.

   Im Falle einer Abwesenheit oder Verhinderung können jeweilige Stellvertreter den Verwaltungsrat ergänzen.
2. Aufgaben des Verwaltungsrates sind unter anderem:
   - Verabschiedung der Geschäfts- und Finanzordnung des Vereins
   - Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen
   - Regelung von grundsätzlichen Angelegenheiten des Gesamtvereins und seiner Abteilungen.
   - Erlass eines Schutzkonzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere
     - die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
     - die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
     - der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
     - die Benennung von Ansprechpersonen.
3. Der Verwaltungsrat tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Verwaltungsratsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sitzungen des Verwaltungsrates sind zu protokollieren.

## § 17 Abteilungen

1. Jede Abteilung des Vereins hat einen Abteilungsvorstand, der von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung in einer Abteilungsversammlung gewählt wird. Die Abteilungsversammlung kann gemeinsam mit der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Wahlperiode des Abteilungsvorstandes beträgt grundsätzlich 2 Jahre. Für die Abteilungsversammlung gelten die Regelungen der §§ 13 und 14 entsprechend.

## § 16 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus
   - dem Präsidium
   - den Abteilungsvorständen gemäß § 17 Abs. 2.

   Im Falle einer Abwesenheit oder Verhinderung können jeweilige Stellvertreter den Verwaltungsrat ergänzen.
2. Aufgaben des Verwaltungsrates sind unter anderem
   - Verabschiedung der Geschäfts- und Finanzordnung des Vereins
   - Regelung von grundsätzlichen Angelegenheiten des Gesamtvereins und seiner Abteilungen.
3. Der Verwaltungsrat tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Verwaltungsratsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Werden Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung gefasst, so ist darüber ein Protokoll anzufertigen.

## § 17 Abteilungsvorstände

1. Jede Abteilung des Vereins hat einen Abteilungsvorstand, der von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung in einer Abteilungsversammlung gewählt wird. Die Abteilungsversammlung kann gemeinsam mit der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Wahlperiode des Abteilungsvorstandes beträgt grundsätzlich 2 Jahre.

2. Der Abteilungsvorstand besteht aus
   - dem Abteilungsleiter
   - dem Abteilungsgeschäftsführer
   - dem Abteilungsfinanzleiter
   - dem Jugendleiter.
3. Für alle Positionen können auf der Abteilungsversammlung Stellvertreter gewählt werden, die zum Abteilungsvorstand gehören.
4. Zum erweiterten Abteilungsvorstand gehören verschiedene Obleute / Fachwarte / sportliche Leiter, die von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung in einer Abteilungsversammlung gewählt werden können.
5. Jede Abteilung des Vereins kann einen Jugendvorstand haben. Der Jugendvorstand kann aus
   - dem Jugendleiter
   - dem Stellvertreter
   - dem Geschäftsführer
   - dem Finanzleiter

   bestehen. Der Jugendvorstand wird von den Mitgliedern der Jugendabteilungsversammlung gewählt. Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter, Jugendtrainer und -betreuer.
6. Die Abteilungsleiter sind "besondere Vertreter" im Sinne von § 30 BGB.
7. Einzelheiten zur Geschäftsführung der Abteilungen können in eigenen Geschäfts- und Finanzordnungen festgelegt werden, die vom Präsidium zu genehmigen sind.

## § 18 Ehrenrat

1. Der Verein kann in seiner Mitgliederversammlung einen Ehrenrat wählen, der aus fünf Personen besteht, die dem Verein mindestens zehn Jahre angehören. Sie dürfen daneben kein weiteres Amt innerhalb des Vereins ausüben. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Der Ehrenrat kann von allen Mitgliedern des Vereins als Vermittlungs- und Schlichtungsstelle angerufen werden.

2. Der Abteilungsvorstand besteht aus
   - dem Abteilungsleiter
   - dem Abteilungsgeschäftsführer
   - dem Abteilungsfinanzleiter
   - dem Jugendleiter.
3. Für alle Positionen können auf der Abteilungsversammlung Stellvertreter gewählt werden, die zum Abteilungsvorstand gehören.
4. Zum erweiterten Abteilungsvorstand gehören verschiedene Obleute / Fachwarte / sportliche Leiter, die von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung in einer Abteilungsversammlung gewählt werden können.
5. Jede Abteilung des Vereins kann einen Jugendvorstand haben. Der Jugendvorstand kann aus
   - dem Jugendleiter
   - dem Stellvertreter
   - dem Geschäftsführer
   - dem Finanzleiter

   bestehen. Der Jugendvorstand wird von den Mitgliedern der Jugendabteilungsversammlung gewählt. Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter, Jugendtrainer und -betreuer.
6. Die Abteilungsleiter sind "besondere Vertreter" im Sinne von § 30 BGB.
7. Einzelheiten zur Geschäftsführung der Abteilungen können in eigenen Geschäfts- und Finanzordnungen festgelegt werden, die vom Präsidium zu genehmigen sind.

## § 18 Ehrenrat

1. Der Verein kann in seiner Mitgliederversammlung einen Ehrenrat wählen, der aus fünf Personen besteht, die dem Verein mindestens zehn Jahre angehören. Sie dürfen daneben kein weiteres Amt innerhalb des Vereins ausüben. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Der Ehrenrat kann von allen Mitgliedern des Vereins als Vermittlungs- und Schlichtungsstelle angerufen werden.

# E. Sonstige Bestimmungen

## § 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium zuständig. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine*n Geschäftsstellenleiter*in und/oder Mitarbeiter*innen für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur das Präsidium ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter*innen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Präsident*in oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Präsidiums.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Präsidiums entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

## § 20 Kassenprüfer

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch drei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft, die nicht gleichzeitig dem Präsidium oder einem Abteilungsvorstand angehören dürfen.
2. Gegenstand der Prüfung sind die Gesamtkasse des Vereins sowie die Abteilungskassen. Die Prüfung erfolgt in sachlicher und rechnerischer Hinsicht und bezieht sich auf den Stichtag 31.12. eines jeden Jahres. Sie umfasst u. a. auch die Prüfung von Rücklagen und Verbindlichkeiten sowie die Steuererklärungen des Vereins.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Finanzleiters und der übrigen Mitglieder des Präsidiums. Die geprüften Belege können mit Prüfvermerken versehen werden.
4. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr gewählt; nur zwei von ihnen dürfen für das nächste Geschäftsjahr wiedergewählt werden.

## § 21 Vereinsordnungen

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Verwaltungsrat ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
    - Beitragsordnung
    - Finanzordnung
    - Geschäftsordnung
    - Abteilungsordnungen
    - Datenschutzordnung
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## § 19 Kassenprüfer

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch drei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft, die nicht gleichzeitig dem Präsidium oder einem Abteilungsvorstand angehören dürfen. Gegenstand der Prüfung sind die Gesamtkasse des Vereins sowie die Abteilungskassen. Die Prüfung erfolgt in sachlicher und rechnerischer Hinsicht und bezieht sich auf den Stichtag 31.12. eines jeden Jahres. Sie umfasst u. a. auch die Prüfung von Rücklagen und Verbindlichkeiten sowie die Steuererklärungen des Vereins.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Finanzleiters und der übrigen Mitglieder des Präsidiums. Die geprüften Belege können mit Prüfvermerken versehen werden.
3. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr gewählt; nur zwei von ihnen dürfen für das nächste Geschäftsjahr wiedergewählt werden.

## § 22 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger*innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Der Verein haftet nicht für privates Eigentum, das in den von ihm benutzten Anlagen abhandenkommt oder beschädigt wird.

## § 23 Datenschutz

1. Der Schutz der Privatsphäre ist dem Verein sehr wichtig. Der Verein erhebt und speichert personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins, von Interessenten, Teilnehmern an Sportveranstaltungen oder sonstigen Partnern zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins. Der Verein hat dabei stets die jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen zu beachten, dazu gehört insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
2. Zur Verarbeitung der Daten gehört auch die im Rahmen des Sportbetriebs oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderliche Weitergabe von Daten an Sportverbänden, anderen Vereinen im Rahmen von Spiel- und/oder Startgemeinschaften sowie an Behörden.
3. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften der DSGVO beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte
    - - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
    - - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
    - - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
    - - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
    - - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
    - - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und

## § 20 Schadenshaftung

1. Der SV Südkirchen, seine Organe und seine Beauftragten haften gegenüber den Mitgliedern für Schäden in ihrem Wirkungsbereich nur im Rahmen einer bestehenden Sportunfall- oder Haftpflichtversicherung. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
2. Der Verein haftet nicht für privates Eigentum, das in den von ihm benutzten Anlagen abhandenkommt oder beschädigt wird.

## § 21 Datenschutz

1. Der Schutz der Privatsphäre ist dem Verein sehr wichtig. Der Verein erhebt und speichert personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins, von Interessenten, Teilnehmern an Sportveranstaltungen oder sonstigen Partnern zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins. Der Verein hat dabei stets die jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen zu beachten, dazu gehört insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
2. Zur Verarbeitung der Daten gehört auch die im Rahmen des Sportbetriebs oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderliche Weitergabe von Daten an Sportverbänden, anderen Vereinen im Rahmen von Spiel- und/oder Startgemeinschaften sowie an Behörden.
3. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften der DSGVO beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte
    - - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
    - - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
    - - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
    - - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
    - - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
    - - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und

- - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
   Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
5. Weitere Einzelheiten zur Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datenverwendung können in einer Datenschutzordnung festgelegt werden.
   Die Datenschutzordnung wird durch den Verwaltungsrat beschlossen und ist nicht Bestandteil der Satzung.

# G. Schlussbestimmungen

## § 24 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Präsidiums die Liquidatoren des Vereins.

## § 25 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.03.2023 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld in Kraft.

- - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
   Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus
5. Weitere Einzelheiten zur Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datenverwendung können in einer Datenschutzordnung festgelegt werden.
   Die Datenschutzordnung wird durch den Verwaltungsrat beschlossen und ist nicht Bestandteil der Satzung.

## § 24 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, zu der jedes Mitglied schriftlich einzuladen ist, beschlossen werden.
Ein Auflösungsbeschluss wird nur bei Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder wirksam.

## § 25 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt nach Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom 21. März 2019 in Kraft.

**Anlage 1 „Vereinsstruktur“**

# SV 26 Südkirchen – Vereinsstruktur -

**Mitgliederversammlung des Gesamtvereins**

**Ehrenrat**

**Präsidium**
Präsident
Stellvertreter des Präsidenten
Finanzleiter oder Stellvertreter
Geschäftsführer oder Stellvertreter

**Verwaltungsrat**

| | | |
|---|---|---|
| Abteilungsleiter<br>Geschäftsführer<br>Finanzleiter<br>Jugendleiter | Präsident<br>Stellvertreter des Präsidenten<br>Finanzleiter<br>Geschäftsführer | Abteilungsleiter<br>Geschäftsführer<br>Finanzleiter<br>Jugendleiter |

| **Fußballabteilung** | | **Hallen- und Breitensportabteilung** |
|---|---|---|
| Abteilungsleiter / Stellvertreter<br>Geschäftsführer / Stellvertreter<br>Finanzleiter / Stellvertreter<br>Jugendleiter / Stellvertreter | Vorstand | Abteilungsleiter / Stellvertreter<br>Geschäftsführer / Stellvertreter<br>Finanzleiter / Stellvertreter<br>Jugendleiter / Stellvertreter |
| Obleute<br>Fachwarte<br>Sportliche Leiter | Erweiterter Vorstand | Obleute<br>Fachwarte<br>Sportliche Leiter |
| **Abteilungsversammlung** | | **Abteilungsversammlung** |
| **Jugendabteilung** | | **Jugendabteilung** |
| Jugendleiter<br>Stellv. Jugendleiter<br>Finanzleiter<br>Geschäftsführer | | Jugendleiter<br>Stellv. Jugendleiter<br>Finanzleiter<br>Geschäftsführer |
| **Jugendabteilungsversammlung** | | **Jugendabteilungsversammlung** |

unverändert